

Herr  
Regierungsrat Markus Kägi  
Baudirektion  
des Kantons Zürich  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Zürich, 2. April 2019

**Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2018  
(Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und öffentliche Auf-  
lage); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 haben Sie uns zur Teilnahme an der Anhörung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans eingeladen. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört eine Raumpolitik, die neuen und bestehenden Unternehmen im Kanton Zürich Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Planungs- und Rechtssicherheit ist dafür unverzichtbar. Wir bedanken uns deshalb für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

**Praxis der Richtplanrevisionen**

Bereits in unseren Stellungnahmen zu den Richtplan-Teilrevisionen 2015, 2016 und 2017 haben wir uns gegenüber der Häufigkeit, mit der der Richtplan im Kanton Zürich revidiert wird, ablehnend geäussert. Mehrere parallel laufende Festsetzungsverfahren haben zur Folge, dass sich die Komplexität erhöht, die Übersichtlichkeit verschlechtert und schliesslich die Planungs- und Rechtssicherheit beeinträchtigt wird. Während sich die vorjährige Teilrevision noch in der kantonsrätlichen Beratung befindet, sind ihre Anpassungen bereits in der nun vorgelegten Teilrevision enthalten, so dass vielerorts Unsicherheit über die tatsächlich geltenden Vorschriften besteht.

Aus dem Einladungsschreiben zur Anhörung geht hervor, dass der Regierungsrat weiterhin an der Praxis der jährlichen Teilrevisionen festhalten will. Die ZHK bedauert das. Die jährlich stattfindenden Teilrevisionen entsprechen nicht der langfristigen Ausrichtung des Richtplans. Der Richtplan weist gemäss § 20 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf. Innerhalb dieses Zeitraums ist der Richtplan nicht häufiger als zweimal gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu revidieren, so wie es auch das Bundesrecht in Art. 9 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) vorsieht.

Es ist allerdings anzuerkennen, dass neue Entwicklungen bzw. das Einbinden neuer Themenstellungen häufigere Anpassungen teilweise rechtfertigen. Deshalb wären an die Legislaturperioden angepasste Vierjahresintervalle zweckmässig. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum solche Vierjahresintervalle unterschritten werden sollen. Die Realisierung von einzelnen Bauprojekten – diese können durchaus dringlich sein – soll und darf nicht vom Aktualitätsstand des Richtplans abhängen. So könnten denn auch die Projekte, auf die sich die vorgelegten Richtplanänderungen beziehen, ohne sofortige Teilrevision vorangetrieben werden.

Das Wesen eines langfristigen Planungsinstruments bedingt, dass dieses nicht ständig aktuellen Bau- und Nutzungsprojekten angepasst wird, sondern dass umgekehrt bauliche Entwicklungen auf der Grundlage der Richtplanung erfolgen. Gleichzeitig muss der Konkretisierungsgrad im Richtplan genügend tief gehalten werden, damit nicht jede geringfügige Entwicklung die Richtplaninhalte als überholt qualifiziert.

#### Antrag:

Die ZHK hält an ihrem bereits in den Vorjahren geäusserten Antrag fest, Teilrevisionen des Richtplans zukünftig in deutlich längeren Zeitabständen – am besten alle vier Jahre – durchzuführen.

### **Inhalt der Teilrevision 2018**

Materiell anerkennen wir einen, allerdings nicht sonderlich dringlichen, Revisionsbedarf im vorliegenden Fall:

Wir begrüssen insbesondere die Anpassungen betreffend den Flugplatz Dübendorf, die den Entscheid des Bundesrats, die zivilaviatische Nutzung im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) vorzusehen, auf kantonaler Ebene raumplanerisch umsetzt. Wie der Regierungsrat ist auch die ZHK davon überzeugt, dass der Flugplatz Dübendorf die Chance bietet, die Bedürfnisse der bedeutsamen Geschäftsfliegerei abzudecken und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich zu erhalten bzw. zu stärken. Die dortige Infrastruktur ist entsprechend bedarfsgerecht zu planen und realisieren. Vor diesem Hintergrund ist die Wiederaufnahme der Hartbelagpiste 11/29 in den Richtplan richtig und sinnvoll.

Die Festschreibung einer Pistenlänge im Richtplan lehnt die ZHK hingegen ab. Hier zeigt sich die oben beschriebene Problematik exemplarisch: Eine vorschnelle Richtplananpassung führt zu einer Überlagerung verschiedener raumpolitischer Planungsmassnahmen, während nicht klar ist, was (bzw. welche Pistenlänge) tatsächlich gilt. Die Pistenlänge für den künftigen zivilen Flugplatz in Dübendorf war Gegenstand des SIL-Koordinationsprozesses. Deren Festsetzung erfolgt im aktuell laufenden Sachplanverfahren, steht also zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definitiv fest. Hinzu kommt, dass es keine klar definierbare Pistenlänge gibt. An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme der Flugplatz Dübendorf AG vom 24. Januar 2019 im Rahmen dieser Anhörung, in der diese Argumente weiter ausführt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Parameter der Pistenkonfiguration soll – analog zum Flughafen Zürich – grundsätzlich auf die Nennung einer Pistenlänge beim Karteneintrag zum Flugplatz Dübendorf verzichtet werden und lediglich die Hartbelagpiste als Bauwerk eingezeichnet werden.

#### Antrag:


Im Kapitel 4.7.2.2 (Karteneinträge) ist auf eine Angabe der Länge der Piste 11/29 zu verzichten.

Bei den weiteren Inhalten der Teilrevision 2018 ortet die ZHK keinen direkten Bezug zu den übergeordneten Interessen des Wirtschaftsstandorts Zürich und verzichtet deshalb auf eine entsprechende Beurteilung.

Unter Beachtung der gestellten Anträge befürwortet die ZHK die Inhalte der Teilrevision 2018.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin



Mario Senn  
Leiter Wirtschaftspolitik